Verordnung der Stadt Bamberg über besondere sicherheits- und gaststättenrechtliche Bestimmungen während der Sandkirchweih

(Sandkirchweihverordnung - SKVO)

Vom 5. August 2015

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 14. August 2015 Nr. 17)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2026

(Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 13. August 2026 Sonderausgabe)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) i.d.F. der Bek. vom 20.November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7.September 2007 (BGBl I 2007 S. 2246), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl 1986 S. 295), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 356 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) und aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. der Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Begriffsbestimmung, räumlicher Geltungsbereich

§ 2 Zeitlicher Geltungsbereich

§ 3 Sperrzeit

§ 4 Abgabe von Behältnissen aus Glas und Keramik

§ 5 Fahrräder im Festgebiet

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Begriffsbestimmungen, räumlicher Geltungsbereich

(1) Festgebiet: Das Festgebiet der Sandkirchweih umfasst folgende Straßen und Plätze:

- Am Kranen (linke Straßenseite vom Obstmarkt bis zum südlichen Beginn Am Kranen 1)
- Markusplatz (linke Straßenseite vor Hausnummern 1 und 3 bis Einmündung Steinertstraße, die davor befindliche Grünanlage einschließlich des umgebenden Gehweges)
- Untere Sandstraße (ab Einmündung Markusbrücke)
- Obere Sandstraße
- Grünhundsbrunnen
- Katzenberg
- Kasernstraße
- Am Leinritt (bis Hausnummer 30)
- Sandbad
- Dominikanerstraße
- Ringleinsgasse
- Untere Brücke
- Straße zwischen Karolinenstraße und Dominikanerstraße (sogenannte Kernsgasse)
- Obere Brücke (ab westliche Seite bis Beginn des Alten Rathauses)
- Geyerswörtplatz
- Geyerswörthsteg
- Geyerswörthstraße (bis Ende Hausnummer 2)
- Parkplatz an der Schranne sowie Schranne (ab Anfang Hausnummer 9 bis Geyerswörthplatz und Untere Mühlbrücke)
- Untere Mühlbrücke (bis Hausnummer 5)
- Karolinenstraße (ab Einmündung Herrenstraße bis zur Oberen Brücke)
  Herrenstraße

Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem in Anlage 1 beigefügten Gebietsgrenzenplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Umgebung des Festgebietes: Der räumliche Geltungsbereich der Umgebung des Festgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Dauer der „Sandkirchweih“ des Bürgervereins IV. Distrikt im Stadtgebiet von Bamberg während der gesamten Veranstaltung, beginnend um 06:00 Uhr des ersten Veranstaltungstages (Donnerstag) und endend um 06:00 Uhr des auf den letzten Veranstaltungstag folgenden Tages (Dienstag).

§ 3

Sperrzeit

(1) Im Festgebiet wird die Sperrzeit unter Abweichung von der Verordnung der Stadt Bamberg über die Sperrzeit in Gaststätten in der Stadt Bamberg vom 7. März 2011 für alle dort befindlichen erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Gast- und Vergnügungsstätten einheitlich auf 01:00 Uhr vorverlegt. Das Ausschank- und Ausgabeende wird einheitlich auf 00:30 Uhr festgelegt.

(2) Für die Umgebung des Festgebietes wird die Sperrzeit unter Abweichung von der Verordnung der Stadt Bamberg über die Sperrzeit in Gaststätten in der Stadt Bamberg vom 7. März 2011 für alle dort befindlichen erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Gast- und Vergnügungsstätten einheitlich auf 03:00 Uhr festgesetzt.

(3) § 11 der Gaststättenverordnung bleibt unberührt.

§ 4

Abgabe von Behältnissen aus Glas und Keramik

(1) Es ist allen Betreibern von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes innerhalb des Festgebietes untersagt, Getränke in Behältnissen aus Glas und Keramik auf die Straße abzugeben. Ausgenommen hiervon ist die Ausgabe zum Verzehr innerhalb genehmigter Freischankflächen.

(2) Die Betreiber dieser Gaststätten haben durch geeignete Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass ihre Gäste und Kunden keine Behältnisse aus Glas und Keramik aus ihrem Lokal und den dazugehörigen genehmigten Freischankflächen mit auf die Straße nehmen.

§ 5

Fahrräder im Festgebiet

Im Festgebiet ist das Mitführen von Fahrrädern in der Zeit von 20:00 Uhr bis 02:00 Uhr verboten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 6 und § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,

2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 3 Abs. 1 Satz 1 oder § 3 Abs. 2 dieser Verordnung festgelegte Sperrzeit verstößt, soweit die Tat nicht bereits nach Abs. 1 mit einer Geldbuße geahndet wurde,

2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dem Ausschank- und Ausgabeende zuwider handelt oder

3. die in § 5 genannten Bestimmungen nicht einhält.

(3) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer als Betreiber einer Gaststätte im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes innerhalb des Festgebietes Getränke in Behältnissen aus Glas und Keramik auf die Straße abgibt oder es versäumt durch geeignete Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass seine Gäste und Kunden Behältnisse aus Glas und Keramik aus dem Lokal und den dazugehörigen genehmigten Freischankflächen mit auf die Straße nehmen.

§ 7

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 2015 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadt Bamberg über besondere sicherheits- und gaststättenrechtliche Bestimmungen während der Sandkirchweih (Sandkirchweihverordnung - SKVO) vom 31. Juli 2013 außer Kraft.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Bamberg über besondere sicherheits- und gaststättenrechtliche Bestimmungen während der Sandkirchweih (Sandkirchweihverordnung - SKVO)
Vom 12.08.2026

STADT BAMBERG

Jonas Glüsenkamp
Zweiter Bürgermeister

Gebietsgrenzenplan – Anlage 1

Geltungsbereich
Festgebiet

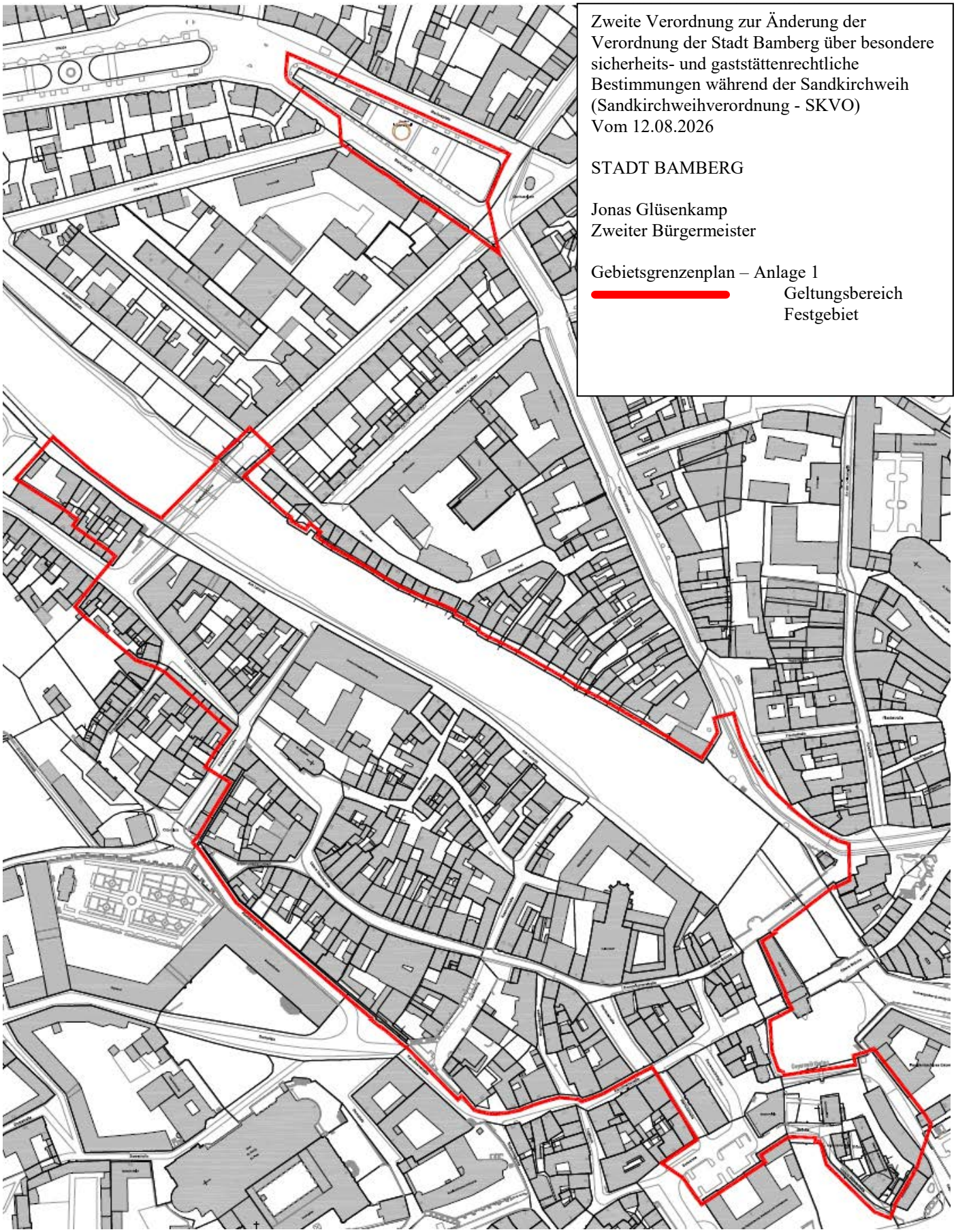

Memmelsdorfer Str.
Ludwigstr.
Regensburger Ring
Europabrücke
Margaretendamm
Magazin-
Siechen-str.
Schweinfurter Str.
Äuß. Löwenstr.
Inn. Löwenstr.
Obere Königstr.
Steinw.
Pfisterstr.
Untere Sandstr.
Markusstr.
Kapuzinerstr.
Am Kranen
Obstmarkt
Lange Str.
Grüner Markt
Franz-Ludwig-Str.
W.-Lessing-Str.
Luitpoldstr.
Friedrichstr.
Schönleinspl.
Maximiliansplatz
Dompl.
Domstr.
Ob. Karolinenstr.
Jakobsberg
Michelsberg
Jakobspl.
Mainstr.
Geyerswörthstr.
Schillerplatz
R.-Wagner-Str.
Amalienstr.
Synagogenpl.
Promenadestr.
Brückendamm
Peunt.
Marienpl.
Wilhelmspl.
Augustinerstr.
Rheinstr.
Otto-
Main-Donau-Damm
Hainstr.
Schönbornstr.
Sodenstr.
Zollner-
Spiegelgraben
Heiliggrabstr.
Lichtenhaidestr.
Weidendamm
Hornthalstr.
Pfisterstr.
Nebingerhof
Weide
Markusplatz
Kleberstr.
Vorderer Graben
Heinrichsdamm
Haugwitzstr.
Brückstr.
Kaimsgasse
Josephstr.
Theaterstadt
Lederergasse
Mittelstr.
Spitalstr.
Klostersteige
Farbergasse
Mittel-Torklingasse
Gangolfsplatz
Gangolfsweg
Kunigundendamm
Kunigundenruhstr.
Gertraudenstr.
Dr.-von-Schimm-
Martin-Luther-Str.
Gabelsbergerstr.
Trimbergstr.
Nürnberger
Schwarzenbergstr.
Ottobrunnen
Malzhausgasse
Ziegelerstr.
St.-Getreu-Str.
Storchsgasse
Aufseesstr.
Sandstr.
Obere Sandstr.
Lugbank
Am Leinritt
Schiffbauplatz
Hinterer Graben
Fischerei
Holzmarkt
Heumarkt
Fleischstr.
Grüner Keller
Theatergasse
Geyerswörthstr.
Schranne
Am Kranen
Zinkenwörthstr.
Bischofsmühlbrücke
Bischofsmühlstr.
Kaulberg
Hinterer Bach
Vord. Bach
Mälmarkt
Karolinenstr.
Schillerplatz
Karlsdamm
Am Zwinger
Dr.-Haas-Str.
Ankerstr.
Ankergasse
Ankerbrücke
Ankerwirtsbrücke
Ankerwirtsbrückstr.
Ankerwirtsbrückstr.
Ankerwirtsbrückstr.